

Präsidiumsbeschluss

Für die Zeit ab dem 01.01.2019 werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Iserlohn wie folgt verteilt:

A.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I.

1.

Richtet sich die Zuteilung der Sachen nach Buchstaben, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens

- a) des Betroffenen in Betreuungssachen,
- b) des Annehmenden in Adoptionssachen,
- c) des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten in Strafsachen.

2.

Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte (Beklagte usw.) vorhanden, entscheidet der im Alphabet an vorderster Stelle stehende Anfangsbuchstabe aller Beteiligten. In Jugendschöffensachen mit mehr als drei Angeschuldigten oder Angeklagten ist der im Alphabet an letzter Stelle stehende Anfangsbuchstabe für die Zuteilung maßgebend.

3.

Anfangsbuchstabe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, und zwar ohne Adelsprädikate (von, van, de), Zusätze und Titel.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der eingetragenen Firma ohne Berücksichtigung eines evtl. Orts- oder Regionalzusatzes (z. B.: Vollmann & Schmelzer, Iserlohner Kreisanzeiger, Westfälische Verlagsanstalt, Märkische Luftfahrtgemeinschaft).

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Antragsgegnern, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteiles maßgebend.

Bei Verfahren gegen Parteien kraft Amtes (Konkursverwalter pp.) ist der Name des Vertretenen (Gemeinschuldner pp.) maßgebend.

II.

1.

Der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen liegt eine Vorschaltliste C zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 108 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Zivilsachen (ausgenommen WEG-Sachen) richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Zivilabteilungen 40 C bis 45 C zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)

Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach C-, H- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den zweiten oder dritten Buchstaben des Familiennamens usw. Bei gleichen Familiennamen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Familiennamen oder Firmennamen, hilfsweise auf den Familiennamen des Klägers. Im Übrigen gilt Absatz A I 1. bis 3.

b)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleichlautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

Urheberrechtssachen werden stets unter der nächsten Nr. eingetragen.

c)

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen, sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage, unter der ersten freien Nr. der Vorschaltliste eingetragen.

Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen wie oben nach dem Alphabet.

d)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nr. des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

e)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für PKH - Verfahren.

Bei richterlichen Entschlüssen außerhalb des Verfahrens (Bitten um Protokollabschriften, Herausgabe von Urkunden, Gesuche um Akteneinsicht u. a.) gilt die vorstehende Regelung sinngemäß; eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.

In H-Sachen und Rechtshilfe in C- und H-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft von Nr. 1 bis Nr. 10 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet 1. a) bis f) entsprechende Anwendung.

3.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Zivilprozessabteilung nach dem Schuldner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Zivilprozessabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

III.

1.

Der Verteilung der Geschäfte in Familiensachen liegt eine Vorschaltliste F zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 80 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Familienabteilungen 130 F bis 154 F (früher 13 F bis 15b F) zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)

Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegan-

genen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen nach F, FH und F – AR-Sachen geordnet.

b)

Für jeden Neueingang in F-Sachen – ausgenommen in Sachen nach § 111 Nr. 4 FamFG – ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist (Vorstücke). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, deren eheliche Kinder, gemeinsame Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern oder Personen nach § 1 LPartG betrifft und das frühere Verfahren am 01. 01. 2013 oder später anhängig geworden ist.

Diese Verfahren werden unter der Nummer der Vorschaltliste eingetragen, unter der die erste Familiensache dieser Familie eingetragen wurde und so dem Dezernat zugeordnet, in dem das Vorstück bearbeitet wurde. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Ziffern der Vorschaltliste einmal übersprungen.

c)

Die verbleibenden Neueingänge in F-Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der/ des an erster Stelle stehenden Antragsgegnerin/ Antragsgegners.

In isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 2 und 3 FamFG sowie in isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 8 FamFG, die ausschließlich Kindesunterhalt zum Gegenstand haben, ist abweichend der Familienname des Kindes maßgebend.

Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichem Familiennamen ist zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei gleichem Vornamen zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der/ des Klägerin/-s bzw. der/ des Antragstellerin/-s zu ordnen.

d)

In dieser Reihenfolge werden die verbleibenden Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen.

Betreffen verbleibende Neueingänge denselben Personenkreis, ist entsprechend b) zu verfahren. d. h. eine der Sachen wird unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

e)

Arrestsachen sowie Verfahren, in denen eine einstweilige Anordnung (mit Ausnahme einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses) oder in denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, und Verfahren nach § 1666 und § 1631 b BGB werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage, gemäß Buchstabe a bis d zugeteilt.

f)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

g)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist innerhalb der Abteilung für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei dem (oder bei dessen Vorgänger im Falle des Dezernatswechsels) der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Verfahrenskostenhilfverfahren.

Bei richterlichen Entschlüssen außerhalb des Verfahrens gilt die Regelung sinngemäß. Eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.

In FH-Sachen und Rechtshilfe in F- und FH-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in die jeweilige Vorschaltliste FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft bis Nr. 6 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet Ziff. 1 a bis f entsprechend Anwendung.

3.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem Schuldner, dessen Familienname, hilfsweise dessen Vorname im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Familienabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

4.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

IV.

1.

In Bußgeldsachen (18 OWi) und Erzwingungshaftsachen (12 OWi) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in dem jeweiligen Register 18 OWi und 12 OWi eingetragen ist. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Nr. 1 in den Registern mit fortlaufenden Nummern gekennzeichnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge getrennt nach 18 OWi und 12 OWi sodann - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen abzustellen, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den 2. oder 3. Buchstaben des Namens usw. Bei gleichen Namen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Betroffenen abzustellen. Bei gleichen Vornamen sind die Eingänge nach der Tatzeit zu ordnen.

Im Übrigen gelten die Absätze A I. 1. bis 3. entsprechend.

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in das jeweilige Register eingetragen. Im Falle einer Verbindung ist das ziffernmäßig frühere Verfahren führend.

2.

In Strafsachen vor dem Einzelrichter (Erwachsene) und Bewährungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in dem Register eingetragen ist. Die Regelungen zu Ziffer A I. und IV. 1. gelten entsprechend.

3.

Die Nachlasssachen werden zwischen mehreren zuständigen Richtern nach Endziffern der Aktenzeichen verteilt. Für später eingehende Verfahren, die den gleichen Erblasser betreffen, ist –unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens- der Richter zuständig, der für das erste Verfahren betreffend diesen Erblasser zuständig ist/war.

V.

1.

Während der Dienstzeit ist ein täglicher Bereitschaftsdienst für die Zeit von montags bis freitags für folgende Sachgebiete eingerichtet:

a)

Beschleunigte Verfahren in den Abteilungen 16 Ds und 5 Ls:

Zuständig sind im täglichen Wechsel die Richter der Dezernate B IV, VIII, XV, X und XII für Verfahren, in denen ein Antrag gemäß §§ 417 ff. StPO gestellt wird einschließlich der notwendigen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen).

Es sind zuständig die Richter der Dezernate:

- a) montags B IV
- b) dienstags B XV,
- c) mittwochs B XII,
- d) donnerstags B X
- e) freitags B VIII.

Die jeweiligen Richter bleiben für die weitere Bearbeitung des beschleunigten Verfahrens zuständig, es sei denn, der Antrag wird abgelehnt (§ 419 Abs. 2 und 3 StPO); in diesen Fällen greift die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, ausgenommen die an diesem Tage notwendigen einzelnen richterlichen Anordnung in Gs-Sachen.

b)

Zivil- und Familiensachen:

Zuständig sind – sofern der Dezernent, sein Vertreter oder sein Hilfsvertreter nicht erreichbar oder durch Sitzungsdienst verhindert sind – die Richter der Dezernate B I, II, V, XIV und XVI im wöchentlichen Wechsel in der Reihenfolge des aufsteigenden Lebensalters gemäß einem besonderen Eildienstplan.

c)

Strafsachen

Zuständig sind für mit der unmittelbaren Vorführung des Beschuldigten verbundene erste Haftentscheidungen einschließlich AR- Haftbefehlsverkündungen und mit der unmittelbaren Vorführung des Betroffenen verbundene freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz die Richter der Dezernate B IV, VI, VIII, XII und XIV im täglichen Wechsel wie folgt:

Montags:	Dezernent B VI
Dienstags:	Dezernent B VIII
Mittwochs:	Dezernent B IV
Donnerstags:	Dezernent B XV
Freitags:	Dezernent B XII

d)

Unterbringungssachen für den Erlass einstweiliger Anordnungen gemäß § 331 FamFG einschließlich Rechtshilfeangelegenheiten:

Zuständig sind die Richter der Dezernate B, IX, VII, X, XIII, XI und III in dieser genannten Reihenfolge im kalenderwöchentlichen Wechsel, beginnend mit der Kalenderwoche 1/2019

2.

Ein richterlicher Eildienst ist eingerichtet:

- a) an Sonn- und Feiertagen zur Bearbeitung von unaufschiebbaren Haft- und Unterbringungssachen ab 09:00 Uhr,
- b) an den übrigen dienstfreien Tagen zur Bearbeitung von Eilsachen von 09:00 bis 11:30 Uhr.

Den Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter in der Reihenfolge des aufsteigenden Lebensalters wahr; die Einteilung im Einzelnen ergibt sich aus dem gesondert aufgestellten Bereitschaftsdienstplan.

3.

Für außerhalb der üblichen Dienstzeiten anfallende unaufschiebbare Dienstgeschäfte sowie die auch während der Dienstzeit anfallenden Ingewahrsamnahmen nach dem PolG/NRW wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst in Form einer Rufbereitschaft gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes eingerichtet, der von allen Richtern nach folgender Maßgabe wahrgenommen wird:

Der jeweils nach dem Bereitschaftsdienstplan (vgl. A V, 2) für den Wochenendeildienst zuständige Richter nimmt die Rufbereitschaft von 9:00 Uhr am Morgen des (ersten) Tages seines Bereitschaftsdienstes bis um 9:00 Uhr des Morgens des Tages wahr, an dem der nach dem Bereitschaftsdienstplan nächste zuständige Richter den Bereitschaftsdienst übernimmt.

VI.

Zuständig für die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters ist dessen jeweiliger Hilfsvertreter.

VII.

Im Falle der Meinungsverschiedenheiten der Richter über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

IX.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste einschließlich der laufenden bzw. wieder auflebenden Verfahren wie folgt zugewiesen:

1	Schulte	37	Schulte	73	Uetermeier
2	Bichmann	38	Schulte	74	Berndt
3	Bichmann	39	Uetermeier	75	Berndt
4	Uetermeier	40	Adam	76	Schulte
5	Uetermeier	41	Berndt	77	Schulte
6	Adam	42	Berndt	78	Schulte
7	Uetermeier	43	Schulte	79	Uetermeier
8	Schulte	44	Berndt	80	Bichmann
9	Bichmann	45	Berndt	81	Adam
10	Schulte	46	Bichmann	82	Bichmann
11	Bichmann	47	Schulte	83	Uetermeier
12	Uetermeier	48	Bichmann	84	Adam
13	Berndt	49	Schulte	85	Bichmann
14	Uetermeier	50	Schulte	86	Schulte
15	Uetermeier	51	Adam	87	Schulte
16	Bichmann	52	Adam	88	Adam
17	Uetermeier	53	Bichmann	89	Schulte
18	Berndt	54	Schulte	90	Berndt
19	Uetermeier	55	Bichmann	91	Uetermeier
20	Bichmann	56	Schulte	92	Bichmann
21	Bichmann	57	Uetermeier	93	Uetermeier
22	Bichmann	58	Uetermeier	94	Adam
23	Berndt	59	Schulte	95	Schulte
24	Schulte	60	Uetermeier	96	Bichmann
25	Uetermeier	61	Bichmann	97	Berndt
26	Bichmann	62	Bichmann	98	Berndt
27	Adam	63	Adam	99	Bichmann
28	Berndt	64	Adam	100	Bichmann
29	Schulte	65	Berndt	101	Bichmann
30	Adam	66	Uetermeier	102	Berndt
31	Bichmann	67	Berndt	103	Uetermeier
32	Berndt	68	Berndt	104	Bichmann

33	Bichmann	69	Schulte	105	Bichmann
34	Adam	70	Uetermeier	106	Adam
35	Uetermeier	71	Bichmann	107	Berndt
36	Uetermeier	72	Berndt	108	Bichmann

Die Familiensachen und FH-Sachen sind mit Wirkung vom 01.01.2016 nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste wie folgt zugewiesen:

1	Borgers	28	Klein	55	Borgers
2	Dr. Geerds	29	Dr. Geerds	56	Klein
3	Litz	30	Borgers	57	Litz
4	Klein	31	Litz	58	Borgers
5	Sautter	32	Dr. Geerds	59	Dr. Geerds
6	Dr. Geerds	33	Borgers	60	Borgers
7	Klein	34	Borchert	61	Klein
8	Litz	35	Borgers	62	Litz
9	Borgers	36	Sautter	63	Borchert
10	Litz	37	Borchert	64	Borgers
11	Borchert	38	Sautter	65	Dr. Geerds
12	Borgers	39	Dr. Geerds	66	Borchert
13	Sautter	40	Klein	67	Klein
14	Borgers	41	Borgers	68	Litz
15	Dr. Geerds	42	Borgers	69	Sautter
16	Litz	43	Litz	70	Borgers
17	Klein	44	Sautter	71	Litz
18	Litz	45	Borgers	72	Borgers
19	Borchert	46	Sautter	73	Borchert
20	Borgers	47	Dr. Geerds	74	Dr. Geerds
21	Borgers	48	Borgers	75	Borgers
22	Dr. Geerds	49	Litz	76	Sautter
23	Borchert	50	Borchert	77	Litz
24	Borgers	51	Klein	78	Borgers
25	Borchert	52	Dr. Geerds	79	Dr. Geerds
26	Litz	53	Litz	80	Klein
27	Sautter	54	Sautter		

B.

Es bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Borchert:

1. Die Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung;
2. Verteilungssachen;
3. Vertragshilfesachen;
4. Stiftungssachen;
5. Angelegenheiten der Schiedspersonen;
6. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (10 von 80);
7. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 5
8. Beratungshilfesachen;

II. Richter am Amtsgericht Klein:

– ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts –

1. Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung nach Absprache
2. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (10 von 80);
3. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 1;
4. Registersachen mit Endziffern 4, 5, sowie Endziffer 3 mit gerader Vorziffer;
5. Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerung- und Zwangsverwaltungssachen;

III. Richter am Amtsgericht Dr. Geerds:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (13 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 4;
3. Registersachen mit den Endziffern 1, 2, sowie Endziffer 3 mit ungeraden Vorziffern;
3. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben C, G, H, I, J und T
4. Grundbuchsachen

IV. Richter am Amtsgericht Uetermeier:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (23 von 108);
2. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 5 und 6;
3. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 1 und 2 einschließlich Bewährungsaufsicht und der nach § 462 a StPO anfallenden Geschäfte;
4. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat VIII;
5. alle nach der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführten Sachen;

V. Richterin am Amtsgericht Sautter:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (10 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 6;
3. Nachlasssachen mit den Endziffern 1 bis 5 des Erbrechtsregisters;

VI. Richter am Amtsgericht Bichmann

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (29 von 108);
2. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 7 und 8
3. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 70 M bis 72 M mit den geraden Endziffern;
4. Nachlasssachen mit den Endziffern 6 bis 0 des Erbrechtsregisters.

VII. Richter Schulte:

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (22 von 108);
2. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 0 und 1;
3. Bußgeld- und EH - Sachen der 18 OWi- und 12 OWi-Register mit den Endziffern 0 bis 9.
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben A, E, W, X, Y und Z;
5. Freiheitsentziehungen nach dem Ausländergesetz;

VIII. Richter am Amtsgericht Giesecke von Bergh:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts, und zwar der Verfahren mit ungeraden Aktenzeichen sowie des erweiterten Schöffengerichtes einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0 einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
3. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XII;

IX. Richterin am Amtsgericht Litz

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (15 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 2
3. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben N, O, P, Q, R sowie S ohne Sch,

X. Richter am Amtsgericht Dahmann:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben A bis K einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben A bis K;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben A bis K;
4. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Jugendschöffenliste sowie Auslosung der Jugendschöffen;
5. Privatklagesachen, auch gegen Heranwachsende;
6. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben B, D und F;
7. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XV;

XI. Richter am Amtsgericht Wiepen:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben L bis Z einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben L bis Z;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben L bis Z;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben Sch und V,;
5. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat X;
6. Registersachen mit Endziffer 6, 7 sowie Endziffer 8 mit ungrader Vorziffer

XII. Richter am Amtsgericht Dr. Ozimek:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts, und zwar der Verfahren mit geraden Aktenzeichen einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 3, 4, 5 und 6 einschließlich Bewährungsaufsicht und der nach § 462 a StPO anfallenden Geschäfte;
3. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat IV;
4. zweiter Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht;
5. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Schöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Schöffenliste sowie Auslosung der Schöffen;

XIII. Richterin am Amtsgericht Adam:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (14 von 108);

2. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 2 und 9;
3. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben K, L, M und U;
4. Registersachen mit Endziffern 9, 0 sowie Endziffer 8 mit grader Vorziffer;

XIV. Richterin am Amtsgericht Holtgrewe:

1. Jugendstrafsachen (Ds- und Cs-Verfahren) einschließlich Bewährungsaufsicht;
2. Vollzugsleiter des Wochenendarrestes der Jugendlichen;
3. Gs-Sachen, die richterliche Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG betreffen;
4. Bußgeld- und EH-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
5. Gs-Sachen;
6. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 3);
7. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XI;
8. gem. §§ 46 OwiG, 354 II StPO ausdrücklich an eine andere Abteilung zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XVII;

XV. Richterin am Amtsgericht Borgers

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (22 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 3;
3. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 70 M bis 72 M mit den ungeraden Endziffern;

XVI. Richter am Amtsgericht Berndt

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (20 von 108);
die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 3 und 4
2. Wohnungseigentumssachen;

C.

I.

Es werden vertreten:	in Sachen	durch:	Hilfsvertreter / In
Borchert	Verwaltungssachen pp.	Klein	Uetermeier
Borchert	Familiensachen	Klein	Litz
Borchert	Beratungshilfesachen	Klein	Uetermeier
Klein	Familiensachen	Borchert	Sautter
Klein	HRB	Adam	Wiepen
Klein	Zw-Verst, Zw.-Verw; pp	Borchert	Sautter
Dr. Geerds	Familiensachen	Litz	Borchert
Dr. Geerds	Betreuungssachen	Litz	Dahlmann
Dr. Geerds	HRB	Wiepen	Adam
Uetermeier	Zivilsachen	Bichmann	Adam
Uetermeier	Ds, Cs, Bewährung	Holtgrewe	Giesecke von Bergh
Uetermeier	Hafttag (A V 1 c)	Dr. Ozimek	Giesecke von Bergh
Sautter	Familiensachen	Borgers	Borchert
Sautter	Nachlass	Bichmann	Borgers
Giesecke von Bergh	Schöffensachen	Dr. Ozimek	Uetermeier
Giesecke von Bergh	Ds, Cs, Bewährung	Dr. Ozimek	Uetermeier
Giesecke von Bergh	Hafttag	Borgers	Bichmann
Litz	Familiensachen	Dr. Geerds	Borgers
Litz	Betreuungssachen	Dr. Geerds	Adam
Holtgrewe	Jugendstrafsachen	Uetermeier	Wiepen
Holtgrewe	GS – Sachen	Giesecke von Bergh	Uetermeier
Holtgrewe	Rechtshilfe und PolG	Uetermeier	Wiepen
Holtgrewe	Bußgeldsachen (Jug/Hw)	Dr. Ozimek	Uetermeier
Dahlmann	Jugendschöffensachen	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Betreuungssachen	Wiepen	Litz
Dahlmann	11 VRJs	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	9 VRJs	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Privatklagesachen	Wiepen	Holtgrewe
Wiepen	Jugendschöffensachen	Dahlmann	Holtgrewe

Wiepen	Betreuungssachen	Dahlmann	Schulte
Wiepen	11 VRJs	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	9 VRJs	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	HRB	Dr. Geerds	Klein
Dr. Ozimek	Schöffensachen	Giesecke von Bergh	Uetermeier
Dr. Ozimek	Ds, Cs, Bewährung	Giesecke von Bergh	Uetermeier
Dr. Ozimek	Hafttag	Giesecke von Bergh	Borgers
Adam	Zivilsachen	Schulte	Berndt
Adam	Betreuungssachen	Schulte	Wiepen
Adam	HRB	Klein	Dr. Geerds
Borgers	Familiensachen	Sautter	Klein
Borgers	M-Sachen	Bichmann	Ozimek
Borgers	Hafttag	Bichmann	Uetermeier
Bichmann	Zivilsachen	Uetermeier	Schulte
Bichmann	M-Sachen	Borgers	Schulte
Bichmann	Nachlass	Sautter	Klein
Bichmann	Hafttag	Uetermeier	Dr. Ozimek
Berndt	Zivilsachen	Adam	Uetermeier
Berndt	WEG	Adam	Uetermeier
Schulte	Zivilsachen	Berndt	Bichmann
Schulte	Owi	Berndt	Dr. Ozimek
Schulte	Betreuungssachen	Adam	Dr. Geerds
Schulte	Abschiebehafthsachen	Berndt	Adam

II.

Im Falle der Verhinderung des hilfsweise zur Vertretung berufenen Richters treten als weitere Vertreter ein:

1. soweit es die Vertretung unter B I 1 betrifft, die/der jeweils verfügbare dienstälteste Richter(in);
2. soweit es die Vertretung in Zivil- und Familiensachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Zivil- oder Familienrichter(in);
3. soweit es die Vertretung in Straf-, Betreuungs- und Unterbringungssachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Straf- oder Betreuungsrichter;
4. der lebensjüngste Richter(in).

Iserlohn, den 27.12.2018
Das Präsidium des Amtsgerichts

Borchert

Adam

Giesecke von Bergh

Klein

Uetermeier